VERORDNUNG (EWG) Nr. 2552/77 DER KOMMISSION

vom 18. November 1977

zur Änderung des Abgabetermins für die Ernteerklärungen für Öllein im Wirtschaftsjahr 1977/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sonndermaßnahmen für Leinsamen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1632/77 [3], können alle Ölleinerzeuger alljährlich bis spätestens 31. Oktober Ernteerklärungen abgeben.

In einigen Mitgliedstaaten ist infolge der verspäteten Ernte die Einhaltung dieses Termins für das Wirtschaftsjahr 1977/78 nicht möglich. Es empfiehlt sich deshalb, den genannten Termin auf den 30. November 1977 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 können die Ernteerklärungen für Öllein im Wirtschaftsjahr 1977/78 bis zum 30. November 1977 eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

---

[1] ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
[2] ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
[3] ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 31.